

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (**FzF**)

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung berechtigt zum Führen von:

Taxi, Mietwagen, Krankenwagen oder Pkw im Linienverkehr, im gewerblichen Ausflugsverkehr / Ferienzielverkehr, wenn darin bis zu acht Fahrgäste befördert werden.

Sie müssen mindestens 21 Jahre alt und seit zwei Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B sein.

Personen, die eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erwerben oder führen, müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden, Ortskunde besitzen (Taxi) sowie gesundheitlich geeignet sind. Die Genehmigung zur Personenbeförderung wird für fünf Jahre erteilt und kann danach verlängert werden.

Ihre Ansprechpersonen:

Raum E 05

| | |
|---|--|
| Frau Tanja Beeck Tel.: 02603 – 972 139 Fax: 02603 – 972 6139 E-Mail: tanja.beeck@rhein-lahn.rlp.de | Herr Reiner Bodenbach Tel.: 02603 – 972 133 Fax: 02603 – 972 6133 E-Mail: reiner.bodenbach@rhein-lahn.rlp.de |
|---|--|

Notwendige Unterlagen

- formaler Antrag
- Personalausweis oder Reisepass (nur zusammen mit gültiger Meldebestätigung)
- Führerschein (es wird nur der EU-Kartenführerschein akzeptiert)
- ärztliches Gutachten (nicht älter als 1 Jahr)
- augenärztliches Gutachten (nicht älter als 2 Jahre)
- Leistungstest (nur bei Ersterteilung und der Verlängerung ab dem 60.Lebensjahr)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 BZRG, zu beantragen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung
- Ortskundeprüfung, abzulegen in dem Gebiet, in dem die Beförderungspflicht besteht (nur bei Ersterteilung der Berechtigung zum Führen eines Taxi)
- Erste-Hilfe-Nachweis (nur wenn die Erlaubnis für Krankenwagen gelten soll)

Gebühren

42,60 Euro

ggf. Ortskundeprüfung 30,00 Euro

Gesetzliche Grundlagen

§ 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)